

Parlamentarischer Vorstoss

2026/5412

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Mehr Rechtssicherheit bei Baugesuchen
Urheber/in:	Pascal Ryf
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	7. Mai 2026
Dringlichkeit:	—

Wohnungsbau sowie Investitionen von Privaten, KMU und Unternehmen setzen verlässliche Rahmenbedingungen voraus. Gerade im Bauwesen sind Planungssicherheit und effiziente Verfahren zentral.

Die heutige Regelung von § 125 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sieht vor, dass Baugesuche nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gilt. Werden Rechtsmittel ergriffen, ist von der Beschwerdeinstanz inzwischen in Kraft getretenes Recht anzuwenden.

Diese Bestimmung schafft in der Praxis erhebliche Unsicherheiten. Selbst Baugesuche, die zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig, zonenkonform und rechtskonform sind, können durch Einsprachen, Beschwerden oder langwierige Verfahren in eine neue Rechtslage geraten. Dies kann zu Mehrkosten, Verzögerungen, Neuplanungen oder gar zum Scheitern eines Vorhabens führen.

Besonders problematisch ist, dass dadurch Anreize für taktische Verzögerungen entstehen können. Wer ein Verfahren verzögert, kann unter Umständen erreichen, dass neue Vorschriften in Kraft treten und ein ursprünglich bewilligungsfähiges Projekt nicht mehr realisiert werden kann.

Ein modernes Baubewilligungsrecht muss Verlässlichkeit schaffen. Wer ein vollständiges Baugesuch nach geltendem Recht einreicht, soll sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass es auch nach dieser Rechtslage beurteilt wird. Es bestehen bereits alternative Regelungsmodelle in anderen Kantonen, welche die Planungssicherheit stärker gewichten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Änderung von § 125 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vorzulegen, wonach Bau- und Rückbaugesuche grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der formell vollständigen Einreichung geltenden Recht beurteilt werden. Während eines laufenden Verfahrens in Kraft tretendes neues Recht soll auf hängige Gesuche grundsätzlich keine Anwendung finden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
